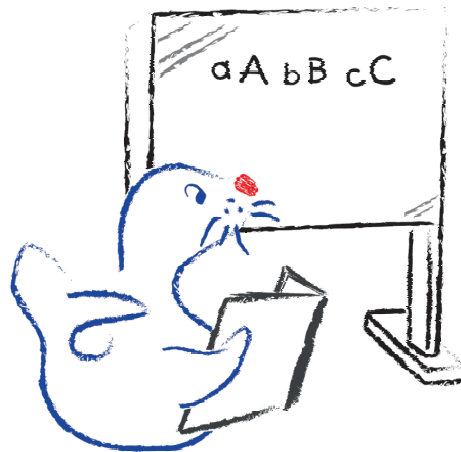




Geschäftsordnung

für den Schulelternrat



GO-SER



Version: 1.0
Stand: 27.05.2015
Status: Beschlossen
Verantwortlich: Schulelternrat der Grundschule Carolinensiel



INHALTSVERZEICHNIS

VERANLASSUNG	4
PRÄAMBEL	4
§ 1 ORGANISATION	4
§ 2 AUFGABEN	4
§ 3 WAHLEN UND AMTSZEITEN	5
§ 4 AUFGABEN DES VORSTANDES	6
§ 5 SITZUNGEN	7
§ 6 BESCHLUSSFASSUNG	7
§ 7 ERGEBNISPROTOKOLL	8
§ 8 AUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN	8
§9 ÄNDERUNG, VORRANG DES NDS. SCHULGESETZES	8
§10 INKRAFTTRETEN; GÜLTIGKEITSDAUER DER GESCHÄFTSORDNUNG	9
Änderungsverzeichnis	10

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



Geschäftsordnung des SCHULELTERNRATES (SER)

basierend auf den Bestimmungen des
Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG, §§ 88 – 100, fünfter Teil, Elternvertretung) und der
Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen (Elternwahlordnung)
in den jeweils aktuellen Fassungen

VERANLASSUNG

Das Niedersächsische Schulgesetz sagt in §95: „Klassenelternschaften und Schulelternräte geben sich eine Geschäftsordnung“.

PRÄAMBEL

Der Schulelternrat (SER) engagiert sich im Interesse der Schulgemeinschaft. Im Vordergrund stehen dabei nicht persönliche Bedürfnisse Einzelner, sondern vielmehr das Wohl der Klassenverbände und der Schulgemeinschaft. Die Mitglieder des Schulelternrates arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen; sie führen ihr Amt unparteiisch und in eigener Verantwortung.

§ 1 ORGANISATION

- (1) Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften sowie deren Stellvertreter bilden den Schulelternrat (nach § 94 Satz 2 Nr. 1 NSchG).
- (2) Wird die Schule von mindestens 10 ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und einen Stellvertreter in den SER wählen (§ 90 (2) NSchG).
- (3) Der Vorstand des SER besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern (nach § 94 Satz 2 Nr. 2 NSchG).
- (4) Der Vorstand führt eine Kontaktliste (Telefon, E-Mail) aller SER-Mitglieder. Änderungen der persönlichen Daten werden von den SER-Mitgliedern unaufgefordert mitgeteilt. Die Kontaktdaten werden SER-intern veröffentlicht. Der Veröffentlichung kann formlos widersprochen werden.
- (5) Die alle Mitglieder des SER betreffende Kommunikation erfolgt per E-Mail. Einladungen zu den SER-Sitzungen werden den Mitgliedern schriftlich zugestellt.

§ 2 AUFGABEN

- (1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Dieses bedingt ein vertrauensvolles Miteinander von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulleitung und Eltern.
- (2) Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten und persönliche Einzelinteressen von Schülerinnen/Schülern, Lehrkräften und Eltern dürfen nicht behandelt werden. Der SER ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen,



vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Die Schulleitung hat dem SER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.

(4) Die gewählten Elternvertreter in der Gesamtkonferenz, dem Schulvorstand, den Fachkonferenzen sowie die Delegierten für den Stadt- und den Kreiselternterrat berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit. Das Gebot der Vertraulichkeit ist gegebenenfalls zu beachten.

§ 3 WAHLEN UND AMTSZEITEN

(1) Spätestens zwei Monate nach Ende der Sommerferien tritt der SER auf Einladung seines Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen. Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt zehn Tage. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung, wenn kein Mitglied des Vorstandes mehr sein Amt fortführen kann.

(2) Der SER wählt für jeweils zwei Jahre:

- den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende,
- Vertreter für die Gesamtkonferenz sowie deren Stellvertreter (zurzeit jeweils vier),
- Vertreter für den Schulvorstand sowie deren Stellvertreter (zurzeit jeweils vier),
- eine fächerabhängige Anzahl von Vertreter für die Fachkonferenzen sowie deren Stellvertreter (je nach Anzahl der unterrichtenden Lehrkräfte),
- jeweils einen Delegierten für den Stadt- und des Kreiselternterrat sowie je einen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes (Vorsitzender, Stellvertreter) sowie die Delegierten für den Stadt- und den Kreiselternterrat müssen Mitglieder des SER sein.

In die Gesamtkonferenz, den Schulvorstand und die Fachkonferenzen können vom SER auch Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der Schule gewählt werden, die nicht Mitglied des SER sind. Sowohl in der Gesamtkonferenz als auch im Schulvorstand soll allerdings jeweils mindestens ein Mitglied des SER-Vorstandes vertreten sein.

(3) Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Verlangen eines SER-Mitgliedes geheim mittels Stimmzettel.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.

(5) Sofern das Kind noch in der Schule ist, verbleibt ein Mitglied des Vorstandes bis zum Ende der gewählten Amtszeit in seinem Amt, auch wenn dieses Mitglied nicht mehr Vorsitzender einer Klassenelternschaft ist; allerdings ohne Stimmrecht im SER, da die betreffende Klassenelternschaft durch einen anderen Klassenelternschafts-Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter im SER vertreten ist.

(6) Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter in der Gesamtkonferenz, dem Schulvorstand und den Fachkonferenzen, deren Kinder die Schule noch nicht



verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort – längstens für einen Zeitraum von drei Monaten.

(7) Das Wahlergebnis wird der Schulleitung umgehend mitgeteilt (in schriftlicher Form).

§ 4 AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand vertritt den SER gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Andere Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben.

(2) Der Vorstand handelt – im Rahmen der gefassten Beschlüsse – im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber zeitnah gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER. Sofern es die Zeit zulässt, sollte vorab ein Meinungsbild der SER-Mitglieder abgefragt werden (z.B. per E-Mail).

(3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung der SER-Sitzung (gemeinsam mit der Schulleitung) sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen (SER und Vorstand) sowie das Führen von Teilnahmelisten,
- das Führen von Wahllisten bzw. einer Liste über die Gremienvertretung,
- die Ausführung der Beschlüsse des SER,
- die Information der Elternschaft über wichtige Vorhaben der Schule,
- das Weiterleiten von Einladungen und aktuellen Informationen etc. an die SER-Mitglieder,
- die Information der Eltern der ersten Klassen über die Arbeit des SER bzw. die Möglichkeiten der Elternmitarbeit an der Grundschule Carolinensiel am bzw. vor dem ersten Elternabend/dem Wahlabend,
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung des SER zu überwachen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung kann im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

(5) Der SER-Vorstand tagt nach Bedarf und ggf. mit Beteiligung der Schulleitung. Die Vorstandssitzung dient dem Informationsaustausch und der Beratung vertraulicher Angelegenheiten. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen stehen allen Mitgliedern des SER offen.

(6) Der Vorstand berät und verhandelt mit der Schulleitung, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher notwendige Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Elternvertretungen durch die Schule zur Verfügung zu stellen ist.

(7) Jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll den SER in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand vertreten.



(1) Der SER tagt bei Bedarf; mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, in der Regel drei- bis viermal im Schuljahr. Die Einladung zu den SER-Sitzungen erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens zehn Tage im Voraus; zu Sitzungen ist schriftlich einzuladen (vorzugsweise per Email). In begründeten Fällen kann der Vorsitzende formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.

(8) Der Vorsitzende ist verpflichtet, seinem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des SER (z.B. Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial) zu übergeben.

§ 5 SITZUNGEN

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des SER ist dieser – unter Angabe des Beratungsgegenstandes – binnen drei Wochen einzuberufen; eine Einberufung aufgrund des Verlangens der Schulleitung kann mit kürzerer Frist erfolgen.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von den SER-Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung der Anträge entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des SER, siehe hierzu § 6 (1). Antragsberechtigt zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist auch die Schulleitung.

(4) Die Sitzungen des SER sind nicht (schul-)öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Eltern/Erziehungsberechtigte eingeladen werden (z.B. bei Wahlen). In einem solchen Fall eingeladene Eltern/Erziehungsberechtigte haben Rederecht, sie sind aber nicht stimmberechtigt.

(5) Zu einzelnen Tagesordnungspunkte können Gäste eingeladen werden (z.B. Lehrkräfte, Schüler, Vertreter der Schulaufsicht).

(6) Wer in den Sitzungen des SER sprechen will, meldet sich zu Wort. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(7) Die Sitzungen des SER beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr.

§ 6 BESCHLUSSFASSUNG

(1) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Stimmberechtigt sind sowohl die Vorsitzenden der Klassenelternschaften als auch deren Stellvertreter (maximal zwei Stimmen pro Klasse). Mitglieder des SER, die zwei oder mehr Klassen vertreten, haben eine Stimme pro vertretene Klasse. Die Beschlussfähigkeit wird von dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Der SER bleibt auch dann beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringern sollte.



(2) Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden SER-Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(4) Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel.

§ 7 ERGEBNISPROTOKOLL

(1) Über jede Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer unterzeichnet und innerhalb von drei Wochen dem Vorsitzenden zugesandt wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern des SER spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem Vorsitzenden angefordert werden. Die Schulleitung erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

(2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:

- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- Namen der in der Sitzung Anwesenden (ggf. getrennte Anwesenheitsliste),
- Tagesordnung,
- Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis,
- Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.

(3) Die Ergebnisprotokolle werden durch die dem Protokollführer angefertigt.

(4) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauffolgenden SER-Sitzung. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen.

(5) Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

§ 8 AUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN

(1) Der SER kann ständige oder zeitlich befristete und aufgabenbegrenzte Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen bilden. Weitere Personen (z.B. Eltern, Schüler, Lehrkräfte, Sachverständige) können hinzugezogen werden.

(2) Über die Tätigkeit des Ausschusses informieren die Mitglieder des Ausschusses den SER-Vorstand und in Sitzungen des SER dessen Mitglieder.

(3) Beschlüsse, die sich aus dem Ergebnis der Tätigkeit des Ausschusses ergeben, fasst der SER.

§ 9 ÄNDERUNG, VORRANG DES NDS. SCHULGESETZES

(1) Änderungen bedürfen der Zustimmung von einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schulelternrates. Sie treten sofort in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes gehen dieser Geschäftsordnung vor.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.



§ 10 INKRAFTTRETEN; GÜLTIGKEITSDAUER DER GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Diese Geschäftsordnung ist am 27.05.2015 gem. § 6 mit Stimmenmehrheit der anwesenden SER-Mitglieder beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt, bis die Mehrheit der anwesenden SER-Mitglieder des SER (gem. § 6) eine geänderte Fassung beschließt oder bis Änderungen im NSchG oder der Elternwahlordnung Änderungen der Geschäftsordnung erfordern. Eine Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn die SER-Mitglieder unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes mindestens zehn Tage im Voraus zur SER-Sitzung eingeladen wurden.

Carolinensiel, 27.05.2015

Dominik Brandes

Vorsitzender
des Schulleiterrates

Christina Geerdes

Stellvertretende Vorsitzende
des Schulleiterrates



ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Im Änderungsverzeichnis werden alle Änderungen eingetragen.

Änderung			Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderung	Autor	Zustand
Nr.	Datum	Version				
01	27.05.2015	V1.00	-----	-----	Dominik Brandes	Im Schulleiternrat einstimmig beschlossen